

Erhaltungssatzung
– Historischer Ortskern Nottuln –

Vom 04.02.2025

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Anordnung, Bestandteile und räumlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich.....	2
§ 3 Genehmigungspflicht	2
§ 4 Versagungsgründe.....	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 gemäß § 172 Baugesetzbuch vom 20.12.2023 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung und der Schutz der städtebaulichen Eigenart des historisch gewachsenen Ortskerns von Nottuln. In einer Ortsbildanalyse wurden die zu erhaltenden ortsbild- und stadtgestaltprägenden Gestaltungsmerkmale und städtebaulichen Besonderheiten des Nottulner Ortskerns herausgearbeitet und dokumentiert: Prägend für das homogene Gesamterscheinungsbild sind der historische Stadtgrundriss mit seinen an der Stifts- und Pfarrkirche St. Martinus ausgerichteten Wegen, Straßen und Plätzen und dem nach einem Großbrand im Jahr 1748 neu aufgebautem barockem Stiftsbezirk sowie die Architektur der Einzelgebäude mit ihrer Materialität, ihrer Farbigkeit und ihrem typischen Aufbau und Gliederung der Fassaden. Die prägenden gebietstypischen Gestaltungsmerkmale der städtebaulichen Eigenart und der städtebaulichen Gestalt des historischen Ortskerns von Nottuln werden in Anlage 2 zusammengefasst. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historischen Ortskerns von Nottuln aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Dieses wird durch die Aufstellung der vorliegenden

Erhaltungssatzung gewährleistet. Zugleich soll über eine ergänzend aufgestellte Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung sichergestellt werden, dass sich Baumaßnahmen behutsam in den historischen Bestand integrieren und diesen ergänzen.

§ 1 Anordnung, Bestandteile und räumlicher Geltungsbereich

Für den im Folgenden bezeichneten räumlichen Geltungsbereich wird gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch die Erhaltungssatzung „Historischer Ortskern Nottuln“ erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Karte „Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung“ (Anlage 1). Diese ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung umfasst den historischen Ortskern von Nottuln, insbesondere die Grundstücke entlang der folgenden Straßen:

- Burgstraße tlw.,
- Daruper Straße tlw.,
- Domherrengasse,
- Hagenstraße tlw.,
- Heriburgstraße tlw.,
- Kastanienplatz,
- Kirchplatz,
- Kirchstraße,
- Kurze Straße tlw.,
- Potthof tlw.,
- Schlaunstraße tlw.,
- Stiftsplatz,
- Stiftsstraße tlw.,
- Tiefe Straße tlw.,
- Twiaelf-Lampen-Hok tlw.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, der Stadtgestalt, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch. Die Dokumentation der prägenden Gestaltmerkmale innerhalb des Satzungsgebietes ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung gilt unbeschadet der Bestimmungen der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die gemäß § 63 Landesbauordnung 2018 nicht genehmigungsbedürftig sind. Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere solche aufgrund der Landesbauordnung 2018 und des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt. Bei Eingriffen in das Erdreich sind bodendenkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

- (2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Versagungsgründe

- (1) Die Genehmigung für den Rückbau oder die Änderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
 2. weil sie sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 1. Var. Baugesetzbuch ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 3 Baugesetzbuch mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.